

5. Semester

Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht

2. Hausarbeit

Wintersemester 2009 / 2010

Prof. Dr. Justus Meyer

Sachverhalt

Gemüsehändlerin Vandryia Yilmaz (V) aus Berlin hat sich mit Erfolg selbstständig gemacht und leistet sich einen neuen Lieferwagen. Für ihren alten Kangoo-Lieferwagen findet sie bald eine kleine Firma als Kaufinteressentin. Es handelt sich um die Oppermann KG (O), die mit V in dauernder Geschäftsverbindung steht aber daraus bereits 5.000 Euro Schulden bei V hat. Deshalb zögern die Komplementäre Grimmwald (G) und Anatol (A), den Wagen zu übernehmen. Da sie im Frühjahr größere Einnahmen für einen Großauftrag erwarten und V der O einen Zahlungsaufschub gewährt, entschließen sie sich doch. Im Kaufvertrag vom 20. Dezember wird festgelegt, dass der Kaufpreis von 6.250 € am 31. März. fällig wird. Noch am Heiligabend übergibt V den Kangoo samt Papieren einschließlich Kfz-Brief wie vereinbart einem Angestellten der O, der allein im Laden die Stellung hält. Nach den Feiertagen folgt aber die Ernüchterung bei O: Am 27. Dezember kommt eine Rechnung, auf der vermerkt ist:

„Das Eigentum an der Kaufsache geht erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.“

G, der das Schreiben aus dem Briefkasten geholt hat, ist wütend und liest im Kaufvertrag nach: dort gibt es keine entsprechende Klausel. Von ihm zur Rede gestellt meint V, dies sei doch im Geschäftsverkehr absolut üblich und ändere nichts an der Nutzungsmöglichkeit des Wagens für O. G lässt sich davon beruhigen und gibt sich damit zufrieden, dass V „auf dem Papier wieder Eigentümer ist“.

A, der von diesem Gespräch nichts mitbekommen hat, kommt am 25. Januar dem Drängen der Bodrum-Bank (B) nach, ihr an dem Kangoo Sicherungseigentum für einen kleineren Kredit zu verschaffen, den die O bei B aufgenommen hat. Dabei geht B nichts ahnend davon aus, der Lieferwagen gehöre der O.

Leider gehen trotz der zusätzlichen Geld- und Sachausstattung die Geschäfte der O weit schlechter als erwartet, und der Geldeingang für den Großauftrag wird sogleich zum Stopfen nicht kalkulierter Löcher in der Geschäftskasse aufgezehrt. Weder für die Kreditrückzahlungsraten an B, noch für die Bezahlung an V bleibt etwas übrig, und so verstreichet der Fälligkeitstermin des 31. März.

In einem Krisengespräch am 10. April berichtet G von der Sicherungsübereignung des Wagens an B. V ist verärgert, möchte die O aber nicht als Geschäftspartner verlieren. Sie gewährt der KG einen weiteren Zahlungsaufschub, vereinbart aber mit G am 10. April die Ausweitung des Eigentumsvorbehalts auf alle ihre laufenden Forderungen (gegenwärtige und künftige) gegen die O.

Am 1. Juni schafft es die O, die 6.250 € für den Wagen an V zu überweisen; die übrigen Schulden bleiben jedoch bestehen. Als die O auch im Juli noch nicht gezahlt hat, nimmt V den Wagen und die Papiere mit Zustimmung von A und G zurück, da sein Wert den ausstehenden 5.000 € jetzt ungefähr entspricht. V ist damit zufrieden, zumal sie den Kangoo mit viel Geschick noch in derselben Woche für 7.000 € an die Xavier Kreuz GmbH (X) weiterveräußern kann.

B kündigt der O den Kredit, da sie bislang keine der fünf ausstehenden Raten gezahlt hat, und möchte gerne das Auto verwerten oder zumindest „Geld sehen“.

1. Kann B von X die Herausgabe des Wagens verlangen?
2. Hat B Zahlungsansprüche gegen V und O?

Literaturverzeichnis

- Bauer, Jürgen**
Stürner, Rolf
Sachenrecht
17. Auflage
1999
- Brox, Hans**
Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers
in: JuS 1984, 657 ff.
- Bülow, Peter**
Kauf unter Eigentumsvorbehalt
in: Jura 1986, 169 ff., 234 ff.
- Eckert, Jörn**
Sachenrecht
4. Auflage
2005
- Flume, Werner**
Die Rechtsstellung des Vorbehaltskäufers
in: AcP 1961, 385
- Koppensteiner, Hans-Georg**
Kramer, Ernst A.
Ungerechtfertigte Bereicherung
2. Auflage
1986
- Kropholler, Jan**
Studienkommentar zum BGB
6. Auflage
2003
- Leible, Stefan**
Sosnitza, Olaf
Grundfälle zum Recht des Eigentumsvorbehalt
in: JuS 2001, 244 ff., 341 ff., 449 ff.
- Loewenheim, Ulrich**
Verfügungen über das Anwartschaftsrecht nach
dessen sicherungsweiser Übertragung?
in: JuS 1981, 721 ff.
- Lux, Jochen**
Das Anwartschaftsrecht bei bedingter
Übereignung – bloßes Sprachkürzel oder
eigenständiges absolutes Recht
in: Jura 2004, 145 ff.

Mand, Elmar	Zum Begriff des Erlangten bei § 816 I 1 BGB
Radke, Wolfram W.	in: JA 2000, 202 ff.
Medicus, Dieter	Bürgerliches Recht 19. Auflage 2002
Münchener Kommentar	Kommentar zum BGB 4. Auflage 2004
Palandt, Otto	Kommentar zum BGB 64. Auflage 2005
Reuter, Dieter Martinek, Michael	Ungerechtfertigte Bereicherung 1. Auflage 1983
Serick, Rolf	Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung Band I: Der einfache Eigentumsvorbehalt 1963
Soergel, Theodor	Kommentar zum BGB 13. Auflage 2002
Staudinger, Julius von	Kommentar zum BGB Buch 3 2006
Weber, Ralph	Sachenrecht I 1. Auflage 2005
Wilhelm, Jan	Sachenrecht 3. Auflage 2007

Wolf, Manfred

Sachenrecht

20. Auflage

2004

Zeuner, Albrecht

Zum Verhältnis zwischen Vindikation und
Besitzrecht

in: Festschrift Felgenträger 1969, 423 ff.

Inhaltsverzeichnis

Frage 1: Kann B von X die Herausgabe des Wagens verlangen?.....	1
A. Herausgabeanspruch der B gegen X aus § 985 BGB.....	1
I. Eigentum der B.....	1
1. Eigentumserwerb der B von O, §§ 929 S. 1, 930.....	1
a.) Einigung, § 929 S. 1.....	1
b.) Übergabe, § 930.....	1
c.) Berechtigung der O.....	2
aa.) Ursprünglicher Eigentümer.....	3
bb.) Eigentumserwerb der O von V, § 929 S. 1.....	3
aaa.) Übergabe.....	3
bbb.) Einigung.....	3
cc.) Nachträglicher einvernehmlicher Eigentumsvorbehalt.....	5
dd.) Zwischenergebnis.....	7
d.) Ergebnis.....	7
2. Gutgläubiger Eigentumserwerb der B, §§ 929 S. 1, 930, 933.....	7
3. Erwerb des Anwartschaftsrechts durch B, §§ 929 S. 1, 930 analog.....	8
a.) Anwartschaftsrecht der O.....	8
b.) Übertragung des Anwartschaftsrechts an B.....	8
4. Eigentumserwerb der B durch Erstarben des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht.....	9
a.) Einfacher Eigentumsvorbehalt.....	9
b.) Erweiterter Eigentumsvorbehalt.....	10
c.) Ergebnis.....	12
5. Eigentumsverlust der B an V, § 929 S. 1.....	12
6. Eigentumsverlust der B an X, §§ 929 S.1, 932.....	12
a.) Voraussetzungen des § 929 S. 1 und Nichtberechtigung.....	12
b.) Rechtsschein.....	13

c.) Guter Glaube der X.....	13
d.) Kein Abhandenkommen	13
e.) Zwischenergebnis	14
II. Ergebnis.....	14
B. Herausgabeanspruch der B gegen X, § 812 I S.1, Alt. 2.....	14
I. Etwas erlangt	14
II. In sonstiger Weise	14
III. Ergebnis	15
C. Besitzschutzansprüche.....	15
D. Endergebnis.....	15
 Frage 2: Hat B Zahlungsansprüche gegen V und O?.....	 15
A. Zahlungsansprüche gegen V	15
I. Anspruch der B auf Erlösherausgabe, §§ 687 II, 681, 667	15
1. Anwendbarkeit.....	15
2. Voraussetzungen der angemäten Eigengeschäftsführung.....	16
a.) Geschäftsbesorgung	16
b.) Objektiv fremdes Geschäft mit Eigengeschäftsführungswillen	16
c.) Fehlende Berechtigung der V	16
d.) Kenntnis von Fremdheit	16
3. Ergebnis	17
II. Anspruch der B auf Erlösherausgabe, § 816 I 1.....	17
1. Anwendbarkeit.....	17
2. Voraussetzungen des § 816 I 1	17
3. Rechtsfolge.....	18
4. Ergebnis	19
III. Anspruch der B auf Erlösherausgabe, §§ 985, 285 I	19
1. Direkte Anwendung des § 285 I	19
2. Analoge Anwendung des § 285 I.....	19

3. Ergebnis	21
IV. Anspruch der B auf Schadensersatz, §§ 989, 990 I 1	21
1. Vindikationslage	21
2. Bösgläubigkeit der V	21
3. Ergebnis	22
V. Anspruch der B auf Schadensersatz gemäß § 823 I.....	22
B. Zahlungsansprüche gegen O.....	23
I. Anspruch der B auf Darlehensrückzahlung, § 488 I 2.....	23
II. Anspruch der B auf Schadensersatz, §§ 687 II, 678	23
III. Anspruch der B auf Schadensersatz, §§ 989, 990 I 1	23
1. Vindikationslage	24
2. Nicht-so-berechtigter Besitzer	24
3. Ergebnis	24
IV. Schadensersatzanspruch der B, § 823 I	24
1. Haftungsbegründender Tatbestand	25
a.) Rechtsgutverletzung.....	25
b.) Rechtswidrigkeit.....	25
c.) Verschulden	25
2. Haftungsausfüllender Tatbestand.....	26
3. Ergebnis	26
C. Endergebnis	26

Gutachten

Frage 1: Kann B von X die Herausgabe des Wagens verlangen?

A. Herausgabeanspruch der B gegen X aus § 985 BGB¹

B kann die Herausgabe des Wagens von X gemäß § 985 verlangen, wenn die B Eigentümerin und X unmittelbarer Besitzer des Wagens ist, und X gegenüber B nicht zum Besitz berechtigt ist.

I. Eigentum der B

Ursprünglich war nicht B, sondern V Eigentümerin des Wagens.

1. Eigentumserwerb der B von O, §§ 929 S. 1, 930

B könnte das Eigentum gemäß §§ 929 S.1, 930 erworben haben.

a.) Einigung, § 929 S. 1

Am 25.01. haben sich B und O, gemäß § 164 i.V.m. §§ 161 I, 125 I HGB ordnungsgemäß vertreten durch ihren Komplementär A, darüber geeinigt, dass das Eigentum am Wagen zur Sicherheit für das der O gewährte Darlehen an B übergehen soll.

b.) Übergabe, § 930

Gemäß § 929 S. 1 ist für die Eigentumsübertragung neben der dinglichen Einigung eine Übergabe, also die Übertragung des Besitzes erforderlich. Dazu ist erforderlich, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt und dem Veräußerer keinerlei Besitz an der Sache mehr verbleibt. O blieb aber unmittelbare Besitzerin des Wagens, hat also ihren Besitz nicht vollständig verloren. Daher liegt keine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 vor.

In Betracht kommt aber ein Eigentumserwerb durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts als Übergabesurrogat gemäß § 930.

O und B müssen also ein konkretes Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 vereinbart haben, bei dessen O unmittelbare Besitzerin des Wagens bleibt und B den mittelbaren Besitz daran erlangt. Begründet wird ein Besitzmittlungsverhältnis in der Regel durch ein Rechtsgeschäft. § 868 nennt beispielhaft einige Rechtsverhältnisse. O und B haben ausdrücklich aber weder einen Miet- noch einen Leihvertrag hinsichtlich des Wagens vereinbart. Gemäß § 868 genügt jedoch ein ähnliches Verhältnis, das den Veräußerer vorübergehend zum Besitz berechtigt und dem Erwerber einen

¹ §§ ohne Bezeichnung sind solche des BGB.

zumindest bedingten Herausgabeanspruch gewährt, soweit es hinreichend konkretisiert ist, d.h. die Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich des zu übertragenden Gegenstands klar festlegt².

B und O haben sich darüber geeinigt, dass das Eigentum zur Sicherheit für den gewährten Kredit an B übergehen soll. Sie haben also nicht lediglich vereinbart, dass O fortan den Wagen für B besitzen soll, sondern dass der Wagen zur Sicherheit an B übereignet wird.

Einer solchen Sicherungsübereignung liegt als schuldrechtliches Grundgeschäft notwendigerweise ein Sicherungsvertrag gemäß §§ 311 I, 241 zugrunde, der formlos und somit auch konkludent geschlossen werden kann³. Aus dem Sicherungsvertrag ergibt sich, dass der Sicherungsgeber die Sache solange besitzen darf, bis sie vom Sicherungsnehmer zum Zweck der Verwertung herausverlangt wird⁴. Damit kommt der Fremdbesitzerwille des Sicherungsgebers hinreichend deutlich zum Ausdruck. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten können, soweit die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen haben, der zur Sicherungsübereignung entwickelten Rechtsprechung und Verkehrssitte entnommen werden. Der Sicherungsvertrag stellt daher ein hinreichend konkretes Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 dar.

Durch die Vereinbarung, den Wagen zur Sicherheit zu übereignen, haben O und B zumindest konkludent einen Sicherungsvertrag und damit ein hinreichend konkretes Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 begründet. Die an sich nach § 929 S. 1 erforderliche Übergabe wurde dadurch gemäß § 930 ersetzt.

c.) Berechtigung der O

Eine wirksame Übereignung nach § 929 S. 1, 930 setzt weiterhin voraus, dass O als Veräußerer zur Eigentumsübertragung berechtigt ist. Zur Übertragung des Eigentums berechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer einer Sache, soweit er nicht ausnahmsweise in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt ist, sowie jeder Dritte, der vom Eigentümer gemäß § 185 zur Verfügung ermächtigt ist⁵. Fraglich ist somit, ob O Eigentümerin des Wagens oder zumindest vom tatsächlichen Eigentümer gemäß § 185 zur Verfügung ermächtigt war.

² Soergel / Henssler, § 930, Rn. 9/19; Wilhelm, SachenR, Rn. 813.

³ Weber, SachenR I, § 13, Rn. 12/13.

⁴ Weber, SachenR, § 13, Rn. 47; Palandt / Bassenge, § 930, Rn. 8.

⁵ Weber, SachenR I, § 8, Rn. 3.

aa.) Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglich war V Eigentümerin des Wagens.

bb.) Eigentumserwerb der O von V, § 929 S. 1

O könnte das Eigentum am Wagen von V durch Übereignung gemäß § 929 S. 1 erworben haben. Das setzt eine wirksame Einigung zwischen V und O, eine Übergabe sowie Einigsein bei Übergabe voraus.

aaa.) Übergabe

Eine Übergabe ist erfolgt. Wie vereinbart hat V den Wagen am 24.12. einem Angestellten der O samt Papieren einschließlich Kfz-Brief übergeben. Der Angestellte ist Besitzdiener i.S.d. § 855, erwirbt also nicht selbst unmittelbaren Besitz. Vielmehr treten die besitzrechtlichen Wirkungen allein bei O ein.

bbb.) Einigung

V und O müssten sich über die Eigentumsübertragung geeinigt haben.

1.) Schuldrechtlicher Eigentumsvorbehalt

Am 20.12. haben sich V und O, gemäß § 164 i.V.m. §§ 161 I, 125 I ordnungsgemäß vertreten durch ihren Komplementär G, auf schuldrechtlicher Ebene darüber geeinigt, dass V den Wagen zum Preis in Höhe von 6250 Euro an O liefern soll. Die Übergabe des Wagens sollte am 24. 12., die Zahlung des Kaufpreises am 31.3. erfolgen.

Aus dem Kaufvertrag ergibt sich grundsätzlich die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum an der Sache zu verschaffen, also alle zur Übereignung notwendigen Handlungen vorzunehmen und den Übereignungserfolg herbeizuführen⁶. Soweit nicht anders vereinbart, ist er sofort zur unbedingten Übereignung verpflichtet, auch wenn der Kaufpreis unter Abbedingung des § 271 I gestundet wird, dieser also erst später fällig wird. Durch die schuldrechtliche Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts i.S.d. § 449 I kann erreicht werden, dass die Verpflichtung zur sofortigen Lieferung aufgehoben wird und der Verkäufer sich gemäß §§ 929 S.1, 158 I über den Eigentumsübergang nur unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung einigen muss.

Fraglich ist, ob dem zwischen V und O geschlossenen Kaufvertrag eine solche Vereinbarung entnommen werden kann. Ausdrücklich haben V und O im Kaufvertrag vom 20.12. keinen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zwar ist auch eine stillschweigende Einigung über den Eigentumsvorbehalt

⁶ Weber, SachenR I, § 12, Rn. 9; Palandt / Putzo, § 433, Rn. 16.

möglich⁷. Es müssen aber konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen entsprechenden Willen der Parteien erkennen lassen, etwa bei Branchenüblichkeit, einem entsprechenden Handelsbrauch oder einer dauernden Geschäftsbeziehung, in der die Lieferungen immer unter Eigentumsvorbehalt erfolgten⁸. Zwar sind V und O Kaufleute. Dass die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bei Veräußerung eines gebrauchten Lieferwagens branchenüblich ist bzw. ein entsprechender Handelsbrauch besteht, ist aber nicht ersichtlich. Auch sind die Lieferungen in der dauernden Geschäftsverbindung zwischen V und O bislang nicht unter Eigentumsvorbehalt erfolgt.

V und O haben sich mithin bei Abschluss des Kaufvertrags am 20.12. nicht konkludent über einen Eigentumsvorbehalt geeinigt. V ist somit zur sofortigen unbedingten Übereignung des Wagens an O verpflichtet.

2.) Sachenrechtlicher Eigentumsvorbehalt

Fraglich ist jedoch, ob mit dieser schuldrechtlichen Verpflichtung eine entsprechende sachenrechtliche Einigung korrespondiert.

Zwar ist der Verkäufer, wenn die Parteien im Kaufvertrag keinen Eigentumsvorbehalt vereinbart haben, grundsätzlich zur unbedingten Übertragung des Eigentums verpflichtet⁹. Wegen des Trennungs- und Abstraktionsprinzips sind die schuldrechtliche und die sachenrechtliche Seite des Eigentumsvorbehalts streng auseinander zu halten¹⁰. Es wird deshalb grundsätzlich für möglich gehalten, dass der Verkäufer sich bei der Übergabe der Sache einseitig das Eigentum an ihr vorbehält¹¹.

Entscheidend für die Eigentumsübertragung nach § 929 S. 1 ist nicht die Verpflichtung aufgrund des schuldrechtlichen Vertrags und auch nicht eine vor Übergabe getroffene Einigung über den Eigentumsübergang. Vielmehr muss gleichzeitig mit der Übergabe ein dinglicher Vertrag über die Eigentumsübertragung geschlossen werden bzw. fortbestehen¹².

Zwischen V und O war schuldrechtlich kein Eigentumsvorbehalt vereinbart, sodass die Übergabe am 24.12. grundsätzlich als ein Angebot zur unbedingten Übereignung anzusehen ist¹³. Etwas anderes kann nur dann

⁷ Weber, SachenR I, § 12, Rn. 5.

⁸ Weber, SachenR I, § 12, Rn. 19.

⁹ Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 247.

¹⁰ Weber, SachenR I, § 12, Rn. 10.

¹¹ Bülow, Jura 1986, 169.

¹² Palandt / Bassenge, § 929, Rn. 2, 4, 6.

¹³ Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 247; Weber, SachenR I, § 12, Rn. 29.

angenommen werden, wenn O bei der Übergabe eine nachträgliche vertragswidrige Vorbehaltserklärung zugegangen wäre und sie in zumutbarer Weise davon Kenntnis hätte nehmen können. Dann hätte sie allenfalls bedingtes Eigentum erwerben können¹⁴.

Zwar enthält die Rechnung der V mit dem Vermerk, das Eigentum gehe erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über, einen einfachen Eigentumsvorbehalt. Diese nachträgliche Vorbehaltserklärung ist jedoch nicht zeitgleich mit der Übergabe am 24.12. erfolgt, sondern ist O erst am 27.12. zugegangen.

Die Übergabe am 24.12. kann daher nur als Angebot auf unbedingte Übereignung angesehen werden. Dieses Angebot hat der Angestellte der O als deren Stellvertreter gemäß §§ 164 ff. angenommen. Auch auf sachenrechtlicher Ebene haben sich V und O somit über einen unbedingten Eigentumsübergang geeinigt.

3.) Zwischenergebnis

O hat demnach zunächst unbedingtes Eigentum am Wagen erlangt.

cc.) Nachträglicher einvernehmlicher Eigentumsvorbehalt

Fraglich ist, ob sich daran durch den in der Rechnung enthaltenen Eigentumsvorbehalt etwas ändert.

Hat der Käufer bereits unbedingtes Eigentum erlangt, kann sich der Verkäufer nicht mehr einseitig sein Eigentum vorbehalten. Es steht den Parteien jedoch grundsätzlich frei, einen Eigentumsvorbehalt nachträglich zu vereinbaren¹⁵. Dabei handelt es sich schuldrechtlich um eine einverständliche Änderung des ursprünglichen Kaufvertrags gemäß § 311 I¹⁶.

O, vertreten durch G, hat sich mit dem Eigentumsvorbehalt einverstanden erklärt. Es liegt somit eine einverständliche Änderung des zwischen V und O am 20.12. geschlossenen Kaufvertrags vor.

Wie diese Vertragsänderung sachenrechtliche umzusetzen ist, ist allerdings umstritten.

Nach Auffassung der Rechtsprechung¹⁷ sind dazu zwei verschiedene Rechtsakte erforderlich. Der Käufer müsse die Sache zunächst unbedingt an

¹⁴ Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 247.

¹⁵ Bülow, Jura, 1986, 169, 179; Baur / Stürne, SachenR, § 59, Rn. 11.

¹⁶ Weber, SachenR I, § 12, Rn. 37.

¹⁷ BGHZ NJW 1953, 217; vgl. Bülow, Jura 1986, 169, 179; Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 248.

den Verkäufer gemäß §§ 929 S. 1, 930 zurückübereignen. Dabei soll als konkretes Besitzmittlungsverhältnis allerdings der Kaufvertrag bzw. die Vereinbarung, der Käufer solle in Zukunft als Vorbehaltskäufer besitzen, nicht genügen; notwendig sei stattdessen eine neue, selbständige Vereinbarung, wie etwa ein Leihvertrag¹⁸. Sodann müsse der Verkäufer das Eigentum wieder gemäß §§ 929, 158 I unter der Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übertragen.

Nach anderer in der Literatur vertretenen Ansicht¹⁹ kann der nachträglich vereinbarte Eigentumsvorbehalt gemäß § 140 in eine durch die Zahlung des Kaufpreises auflösend bedingte Sicherungsübereignung umgedeutet werden. An das erforderliche Besitzmittlungsverhältnis werden keine zu hohen Anforderungen gestellt. Die Sicherungsabrede soll genügen, ein Leihverhältnis wird jedenfalls nicht gefordert.

Schließlich wird die Meinung vertreten, dass es genüge, wenn der Käufer dem Verkäufer die Sache gemäß §§ 929 S. 1, 930 zurückübereigne, und zwar gemäß § 158 II unter der auflösenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung²⁰. Als Besitzkonstitut i.S.d. § 930 genüge der geänderte Kaufvertrag.

Die Ansicht der Rechtsprechung gestaltet den sachenrechtlichen Vollzug der schuldrechtlichen Vertragsänderung unnötig kompliziert. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum an das Besitzkonstitut i.S.d. § 930 so hohe Anforderungen gestellt werden und neben dem geänderten Kaufvertrag eine neue, eigenständige Vereinbarung erforderlich sein soll. Es ist schwer vorstellbar, dass der Verkäufer für eine juristische Sekunde mit dem Käufer eine leihweise Überlassung der Sache vereinbart oder auch nur vereinbaren will²¹.

Mit den in der Literatur vertretenen Lösungen kann das von den Parteien Gewollte auf einem weniger komplizierten Weg erreicht werden. Dabei ist aber zu bedenken, dass der nachträgliche Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsübereignung in der Insolvenz des Sicherungsgebers unterschiedliche Wirkungen entfalten²². Daher verbietet sich eine Umdeutung des nachträglichen Eigentumsvorbehalts in eine

¹⁸ BGH NJW 1953, 217.

¹⁹ Vgl. Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 248.

²⁰ Bülow, Jura, 1986, 169, 170; Brox, JuS 1984, 657, 658; Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 248.

²¹ Vgl. Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 248.

²² Leible / Sosnitza, JuS 2001, 244, 248.

Sicherungsübereignung.

Vorzugswürdig ist daher die Auffassung, die eine durch die vollständige Kaufpreiszahlung auflösend bedingte Zurückübereignung an den Verkäufer gemäß §§ 929 S. 1, 930, 158 II annimmt und dabei den geänderten Kaufvertrag als Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 930 genügen lässt.

Demnach hat O, vertreten durch ihren Komplementär G, das Eigentum am Wagen zum Vollzug des geänderten Kaufvertrags gemäß §§ 929 S. 1, 930, 158 II auf V zurück übertragen. Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Übereignung bestehen nicht. Insbesondere war O zum Zeitpunkt der Verfügung Eigentümer und damit Berechtigter. Rechte Dritter, die durch die Rückübereignung beeinträchtigt werden könnten, sind vor der Vereinbarung des nachträglichen Eigentumsvorbehalts, ebenfalls nicht begründet worden.

V hat also gemäß §§ 929 S.1, 930, 158 II Eigentum am Wagen erlangt, wenn auch auflösend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises.

dd.) Zwischenergebnis

O war im Zeitpunkt der Sicherungsübereignung des Wagens an B nicht Eigentümer des Wagens. Er war auch nicht nach § 185 zur Verfügung ermächtigt. Folglich hat O im Rahmen der Sicherungsübereignung als Nichtberechtigter über das Eigentum am Wagen verfügt.

d.) Ergebnis

Der Eigentumserwerb der B nach §§ 929 S. 1, 930 scheidet somit an der fehlenden Berechtigung der O.

2. Gutgläubiger Eigentumserwerb der B, §§ 929 S. 1, 930, 933

B könnte aber gutgläubig das Sicherungseigentum am Wagen erworben haben.

Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb i.S. eines Verkehrsgeschäftes liegt vor. Gemäß § 933 erfordert der gutgläubige Erwerb bei der Vereinbarung eines Besitzkonstituts aber auch eine Übergabe der Sache. Hier hat O den unmittelbaren Besitz am Wagen aber nicht verloren. Eine Übergabe an B hat nicht stattgefunden. Daher scheidet ein gutgläubiger Erwerb der B aus. Auf ihre Gutgläubigkeit hinsichtlich des Eigentums der O kommt es nicht mehr an.

B hat das Eigentum am Wagen also auch nicht gutgläubig gemäß §§ 929 S.1, 930, 933 erworben.

3. Erwerb des Anwartschaftsrechts durch B, §§ 929 S. 1, 930 analog

B könnte jedoch gemäß §§ 929 S.1, 930 zumindest ein Anwartschaftsrecht am Wagen erworben haben.

Dann müsste O als Berechtigter über ein Anwartschaftsrecht verfügen haben.

a.) Anwartschaftsrecht der O

Zunächst müsste O ein Anwartschaftsrecht am Wagen zugestanden haben.

Das Anwartschaftsrecht ist nicht gesetzlich geregelt. Es handelt sich dabei nach der von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Definition um die gesicherte Rechtsposition, die der Erwerber bei einer mehrstufigen Eigentumsübertragung erhält, wenn bereits so viele Voraussetzungen des Erwerbstatbestandes erfüllt sind, dass der Erwerb des Vollrechts nicht mehr einseitig durch den Verkäufer verhindert werden kann²³. Das Erstarken zum Vollrecht hängt nur noch vom Verhalten des Erwerbers ab²⁴.

Hier hat O das Eigentum am Wagen unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß §§ 929 S.1, 930, 158 II auf V übertragen. Damit ist zwar zunächst die gewollte Rechtsänderung eingetreten, V ist wieder Eigentümerin des Wagens geworden. Der Eintritt der auflösenden Bedingung hängt aber allein vom Verhalten der O ab. Zahlt sie den Kaufpreis, tritt automatisch der frühere Zustand wieder ein und O wird Eigentümerin des Wagens. V kann den Eigentumserwerb der O nicht mehr durch eine einseitige Erklärung verhindern.

Damit hat O als die durch die auflösende Bedingung Begünstigte ein Anwartschaftsrecht auf Rückerwerb.

b.) Übertragung des Anwartschaftsrechts an B

Fraglich ist weiter, ob und wie O dieses Anwartschaftsrecht auf B übertragen hat.

Unabhängig vom Streit um die Rechtsnatur des Anwartschaftsrechts besteht Einigkeit darüber, dass es sich um eine Vorstufe des Eigentums, also gleichsam um ein wesensgleiches Minus im Verhältnis zu diesem handelt²⁵. Es ist daher anerkannt, dass auf die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf das Eigentum die Regelungen der §§ 929 ff. entsprechend anwendbar sind²⁶.

Im vorliegenden Fall könnte die Übertragung gemäß §§ 929 S. 2, 930

²³ Lux, Jura 2004, 145, 146.

²⁴ Leible / Sosnitza, JuS 2001, 314.

²⁵ Vgl. BGHZ 18, 16, 21; BGHZ 35, 85, 89.

²⁶ Brox, JuS 1984, 657; Lux, Jura 2004, 145, 147; BGHZ 20, 88, 100.

erfolgt sein. Erforderlich sind demnach eine Einigung, ein Besitzmittlungsverhältnis und die Verfügungsbefugnis der O.

Ausdrücklich haben sich O und B hier allerdings nicht über die Übertragung des Anwartschaftsrechts geeinigt. Die Einigung zwischen O, vertreten durch ihren Komplementär A und B, war vielmehr ausdrücklich nur auf die Übertragung des Eigentums am Wagen gerichtet.

Fraglich ist daher, ob die Einigung im Rahmen der fehlgeschlagenen Sicherungsübereignung gemäß §§ 133, 157 als Einigung zur Übertragung des Anwartschaftsrechts ausgelegt²⁷ oder gemäß § 140 in eine solche umgedeutet werden kann²⁸. Unabhängig davon, welchen Weg man wählt, wird es dem Interesse und Willen des Sicherungsnehmers entsprechen, wenigstens das im Vergleich zum Vollrecht weniger an Sicherheit zu bekommen, was der Sicherungsgeber geben kann, als überhaupt keine Sicherheit. Regelmäßig wird auch der Wille des Sicherungsgebers darauf gerichtet sein. Auf einen möglicherweise entgegenstehenden Willen wird er sich nach Treu und Glauben jedenfalls nicht berufen können. Deshalb ist anerkannt, dass im Falle der fehlgeschlagenen Sicherungsübereignung jedenfalls eine Übertragung des Anwartschaftsrechts als gewollt anzusehen ist. Im Ergebnis unterscheiden sich die beiden Wege nicht.

Nach Umdeutung bzw. Auslegung der Einigung im Rahmen der Sicherungsübereignung haben sich O und B also darauf geeinigt, dass B zumindest das Anwartschaftsrecht der O übertragen wird.

Ein Besitzkonstitut i.S.d. § 930 haben O und B mit dem Sicherungsvertrag wirksam begründet. Schließlich war O auch hinsichtlich des Anwartschaftsrechts Verfügungsberechtigt.

B hat daher nach beiden Ansichten zumindest das Anwartschaftsrecht am Wagen analog §§ 929 S.1, 930 erworben.

4. Eigentumserwerb der B durch Erstarben des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht

Das durch O übertragene Anwartschaftsrecht könnte in der Person der anwartschaftsberechtigten B zum Vollrecht Eigentum erstarkt sein.

a.) Einfacher Eigentumsvorbehalt

Am 01.06. hat O den Kaufpreis für den Wagen in Höhe von 6250 Euro vollständig bezahlt. Damit könnte die von V und O vereinbarte auflösende

²⁷ so die Rechtsprechung BGHZ 20, 88, 99, 101; BGHZ 50, 45, 48.

²⁸ Wolf, SachenR, Rn. 559; Palandt / Bassenge, § 929, Rn. 34.

Bedingung, § 158 II, eingetreten sein. Das hätte zur Folge, dass B als Anwartschaftsberechtigte bei Bedingungseintritt unmittelbar ohne Durchgangserwerb bei O das Eigentum am Wagen erlangt hätte.

b.) Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Dem könnte aber die zwischen V und O, vertreten durch ihren Komplementär G, am 10.04. vereinbarte Erweiterung des Eigentumsvorbehalts auf alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen der V gegen O entgegenstehen.

Im Falle eines erweiterten Eigentumsvorbehalts tritt die Bedingung nicht schon mit der Zahlung des Kaufpreises, sondern erst dann ein, wenn alle anderen Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer zustehen, beglichen sind.

Sichert der Eigentumsvorbehalt wie hier alle bestehenden und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, handelt es sich um einen sogenannten Kontokorrentvorbehalt²⁹. Er ist, anderes als der Konzernvorbehalt nach § 449 III, zumindest unter Kaufleuten zulässig³⁰.

V und O sind beide Kaufleute, sodass die Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts grundsätzlich möglich ist.

Bedenken ergeben sich hier aber deshalb, weil O ihr Anwartschaftsrecht bereits vor der Vereinbarung der Vorbehaltserweiterung, nämlich am 25.01., auf B übertragen hat.

Ob in einem solchen Fall die nachträgliche Änderung der Bedingung rechtlich zulässig ist, ist umstritten.

Nach einer Ansicht³¹ muss auch für die Parteien eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt der Grundsatz der Vertrags- und Gestaltungsfreiheit gelten. Es stehe ihnen daher frei, ihre Vereinbarungen nachträglich zu ändern. Diese Freiheit werde nicht dadurch eingeschränkt, dass das Anwartschaftsrecht bereits auf einen Dritten übertragen worden sei. Die damit verbundenen Nachteile müsse der Anwartschaftsberechtigte hinnehmen. Schließlich hafte dem Anwartschaftsrecht gerade die Schwäche an, dass es unlösbar mit dem schuldrechtlichen Rechtsgeschäft verknüpft sei.

Dagegen stellt das Anwartschaftsrecht nach anderer Ansicht³² eine derart

²⁹ Vgl. Weber, SachenR I, § 12, Rn. 153.

³⁰ BGHZ 94, 105, 112.

³¹ Serick, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, Band I, S. 251.

³² Flume, AcP 1961, 385, 393.

gesicherte dingliche Rechtsposition dar, die dem Anwartschaftsberechtigten durch eine Veränderung des schuldrechtlichen Kausalgeschäfts nicht mehr ohne seine Zustimmung entzogen werden dürfe. Der Vorbehaltskäufer habe mit der Übertragung des Anwartschaftsrechts zugleich die Möglichkeit verloren, auf dieses Recht nachteilig einzuwirken.

Nach einer weiteren Ansicht³³ ist zu differenzieren. Zwar sei der Vorbehaltskäufer grundsätzlich befugt, negativ auf das Anwartschaftsrecht einzuwirken und der Anwartschaftsberechtigte müsse dies auch hinnehmen. Das gelte aber nur für solche Einwirkungen, die bei einem Vertrag immer möglich sind, also etwa für Anfechtung, Rücktritt oder Widerruf. Rein willkürliche Einwirkungen auf das Kausalgeschäft, wie die nachträgliche Bedingungserweiterung, seien dem Vorbehaltskäufer dagegen nicht mehr gestattet. Sie seien nicht mehr in der dem Anwartschaftsrecht typischerweise anhaftenden Schwäche wegen seiner engen Verknüpfung mit dem schuldrechtlichen Vertrag begründet, sondern führten unmittelbar zu einer inhaltlichen Änderung des Anwartschaftsrechts. Der Vorbehaltskäufer habe aber durch die Übertragung des Anwartschaftsrechts gerade die Rechtszuständigkeit für die Änderung dieses Rechts verloren.

Tatsächlich ändert eine Verfügung über das Anwartschaftsrecht nichts daran, dass der Vorbehaltskäufer seine Rechte aus dem schuldrechtlichen Kaufvertrag weiterhin geltend machen kann. Ebenso wenig ist der Vorbehaltsverkäufer daran gehindert, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag anzufechten oder zu widerrufen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Das Risiko, dass das Anwartschaftsrecht durch die Ausübung von Anfechtungs- oder Rücktrittsrechten erlischt, muss der Anwartschaftsberechtigte hinnehmen, da er es von vornherein kannte und sich darauf einrichten konnte. Denn diese Schwäche haftet dem Anwartschaftsrecht immer wegen seiner engen Verknüpfung mit dem schuldrechtlichen Kausalgeschäft an. Diese Überlegung greift aber in Bezug auf eine vertragliche Erweiterung der Bedingung nicht durch. Nur soweit ihm die gesetzlichen Rechte erhalten bleiben müssen, ist der Vorbehaltskäufer auch schutzwürdig. An willkürlichen Einwirkungen auf das Anwartschaftsrecht, durch die der Bedingungseintritt verzögert wird, hat er dagegen kein berechtigtes Interesse. Daher erscheint die zuletzt genannte Ansicht vorzugswürdig.

³³ BGHZ 75, 221; Medicus, BGB, Rn. 473; Loewenheim, JuS 1981, 721.

O war daher zu einer nachträglichen Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ohne Zustimmung der B nicht befugt. Die Vereinbarung ist unwirksam.

c.) Ergebnis

Mit der Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 6250 Euro ist also die auflösende Bedingung eingetreten und B ist Eigentümerin des Wagens geworden.

5. Eigentumsverlust der B an V, § 929 S. 1

B könnte das Eigentum am Wagen aber durch Übereignung der O an V gemäß § 929 S. 1 verloren haben.

Die Übereignung nach § 929 S.1 setzt neben einer dinglichen Einigung und Übergabe die Berechtigung des Verfügenden voraus. Zwar hat O der V den Wagen und die Papiere im Juli übergeben. Eine Übergabe ist also erfolgt. Fraglich ist jedoch, ob eine dingliche Einigung vorliegt. Die Einigung muss auf die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung, also die Veräußerung und den Erwerb des Eigentums gerichtet sein³⁴. Ob hier eine solche Einigung vorliegt, ist fraglich. Vielmehr ist anzunehmen, dass O lediglich den Herausgabeanspruch der vermeintlichen Eigentümerin V erfüllen will. V wiederum will den Wagen aufgrund ihres vermeintlich nach wie vor bestehenden Eigentums zurück haben. Eine auf Eigentumsübertragung gerichtete Einigung zwischen O und V liegt daher nicht vor.

B hat ihr Eigentum am Wagen also nicht durch Übereignung der O an V gemäß § 929 1 verloren.

6. Eigentumsverlust der B an X, §§ 929 S.1, 932

Möglicherweise hat B ihr Eigentum am Wagen aber durch Übereignung der V an X gemäß §§ 929 S. 1, 932 im Wege des gutgläubigen Erwerbs verloren.

a.) Voraussetzungen des § 929 S. 1 und Nichtberechtigung

V und X haben sich darüber geeinigt, dass das Eigentum am Wagen auf X übergehen soll. Eine Übergabe hat ebenfalls stattgefunden. V war jedoch weder Eigentümerin des Wagens noch war sie kraft Gesetzes oder von B gemäß § 185 zur Verfügung über den Wagen berechtigt. Damit liegen alle Voraussetzungen für einen rechtsgeschäftlichen Erwerb gemäß § 929 S. 1 bis auf die Berechtigung des Veräußerers vor.

³⁴ Palandt / Bassenge, § 929, Rn. 4.

b.) Rechtsschein

Ein gutgläubiger Erwerb setzt weiterhin voraus, dass der Veräußerer als Berechtigter legitimiert ist. Der Erwerber ist nur dann schutzwürdig, wenn er billigerweise an die Berechtigung des Veräußerers glauben darf. Das ist dann der Fall, wenn es einen Rechtsschein gibt, auf den sich der Erwerber verlassen durfte. Als Trägerin dieses Rechtsscheins dient eine bestimmte Besitzlage. Wegen der Vermutung des § 1006 begründet der Besitz einer Sache den Rechtsschein, dass der Besitzer auch Eigentümer der Sache ist³⁵. Der Eigentümer einer Sache ist gemäß § 903 grundsätzlich berechtigt, mit dieser nach seinem Belieben zu verfahren und sie insbesondere zu veräußern. Der Besitz einer Sache legitimiert somit den Veräußerer als Berechtigten und der Erwerber darf billigerweise an seine Berechtigung glauben.

Vorliegend war V Besitzerin des Wagens und aller Papiere, als sie sich mit X einigte und ihm den Wagen übergab. Der Rechtschein sprach somit für eine Berechtigung der V.

c.) Guter Glaube der X

Außerdem müsste X gemäß § 932 I 1 im Zeitpunkt des Besitzererwerbs hinsichtlich der Eigentümerposition der V gutgläubig gewesen sein. Diese Gutgläubigkeit ist gemäß § 932 II anzunehmen, wenn X bei Besitzerwerb die fehlende Eigentümerstellung der V weder kannte noch grob fahrlässig nicht kannte. V war in Besitz des Wagens und sämtlicher Papiere. Mangels anderer Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Kfz-Brief V als verfassungsbefugten Eigentümer ausweist. Für X bestand daher kein Anlass, an der Eigentümerstellung der V zu zweifeln. Er musste folglich auch keine weiteren Nachforschungen vornehmen. Mithin kann weder eine positive Kenntnis noch eine grob fahrlässige Unkenntnis der X angenommen werden. X war daher gutgläubig.

d.) Kein Abhandenkommen

Schließlich dürfte der Wagen der B weder gestohlen worden noch verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein, was gemäß § 935 I einen gutgläubigen Erwerb der X ausschließen würde. Abhanden gekommen ist eine Sache, wenn dem Eigentümer oder demjenigen, dem er den unmittelbaren Besitz freiwillig überlassen hat, der unmittelbare Besitz ohne,

³⁵ Vgl. Weber, SachenR I, § 9, Rn. 3.

nicht notwendig gegen seinen Willen entzogen worden ist³⁶. Entscheidend ist somit grundsätzlich der nicht von seinem Willen getragene Verlust des Besitzes durch den unmittelbaren Besitzer³⁷. B hat der O den Wagen freiwillig im unmittelbaren Besitz der O belassen. O wiederum hat den Wagen der V freiwillig übergeben. Ihr ist der unmittelbare Besitz folglich nicht ohne ihren Willen entzogen worden. Darauf, dass O den Wagen ohne Wissen und Wollen der B an V übergeben hat, kommt es nicht an.

Ein Abhandenkommen liegt daher nicht vor. § 935 I steht einem gutgläubigen Erwerb der X somit nicht entgegen.

e.) Zwischenergebnis

X hat daher das Eigentum am Wagen gutgläubig gemäß §§ 929 S. 1, 932 erworben.

II. Ergebnis

B ist nicht mehr Eigentümerin des Wagens. Sie kann somit von X nicht gemäß § 985 die Herausgabe des Wagens verlangen.

B. Herausgabeanspruch der B gegen X, § 812 I S.1, Alt. 2

B könnte gegen X jedoch einen Anspruch auf Herausgabe des Autos aus § 812 I 1, Alt. 2 haben.

I. Etwas erlangt

X müsste etwas erlangt haben. Etwas i.S.d. § 812 ist jeder vermögenswerte Vorteil³⁸. X hat das Eigentum am Auto erlangt.

II. In sonstiger Weise

Weiterhin müsste X das Eigentum in sonstiger Weise erlangt haben.

In sonstiger Weise ist alles erlangt, was nicht durch Leistung erlangt ist. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip³⁹. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens⁴⁰.

Hier hat V bewusst und zweckgerichtet zur Erfüllung eines Kaufvertrags gemäß § 433 I das Eigentum am Wagen an X übertragen, mithin geleistet. Durch diese Leistung im Verhältnis von V zu X könnte die Nichtleistungskondiktion im Verhältnis von B zu X wegen des Grundsatzes der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion ausgeschlossen sein.

Unabhängig davon muss aber im vorliegenden Fall eine solche Kondiktion

³⁶ Weber, SachenR I, § 9, Rn. 49

³⁷ Weber, SachenR I, § 9, Rn. 49.

³⁸ Kropholler, BGB, § 812, Rn. 4.

³⁹ BGHZ 69, 186, 189.

⁴⁰ BGHZ 40, 277.

schon deshalb ausscheiden, weil X den Wagen gutgläubig erworben hat. Anderenfalls würde der gutgläubige Erwerb durch das Bereicherungsrecht ausgehöhlt. Der gutgläubige Erwerb ist grundsätzlich kondiktionsfest⁴¹.

III. Ergebnis

B hat gegen X auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Wagens aus § 812 I 1, Alt. 2.

C. Besitzschutzansprüche

Ein Herausgabeanspruch der B gegen X gemäß § 861 scheidet aus, weil weder B noch V der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen worden. Auch ein Anspruch aus § 1007 I kommt nicht in Betracht. Zwar hat B ihren mittelbaren Besitz unfreiwillig verloren, als der Wagen von ihrer Besitzmittlerin O ohne ihren Willen weitergegeben wurde⁴², X wusste bei Besitzerwerb aber weder, dass V nicht Eigentümerin des Wagens war, noch kann ihm grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, vgl. § 932 II. Er war daher nicht wie von § 1007 I gefordert bösgläubig.

Der Wagen ist B auch nicht i.S.d. § 935 I abhanden gekommen, sodass auch ein Herausgabeanspruch gemäß § 1007 II nicht gegeben ist.

D. Endergebnis

B kann nicht die Herausgabe des Wagens von X verlangen.

Frage 2: Hat B Zahlungsansprüche gegen V und O?

A. Zahlungsansprüche gegen V

I. Anspruch der B auf Erlösherausgabe, §§ 687 II, 681, 667

B könnte gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses aus der Veräußerung des Wagens gemäß §§ 687 II, 681, 667 haben.

Dann müssten die Voraussetzungen einer angemäßen Eigengeschäftsführung gemäß § 687 II vorliegen, V müsste also ein fremdes Geschäft in Kenntnis ihrer fehlenden Berechtigung als ihr eigenes besorgt haben.

1. Anwendbarkeit

Derjenige, der sich die Führung eines fremden Geschäfts als eigenes anmaßt, verdient keine Privilegierung, so dass § 687 II immer neben §§ 987

⁴¹ Kropholler, BGB, § 932, Rn. 9.

⁴² Vgl. Staudinger / Gursky, § 1007, Rn. 16.

ff. anwendbar ist⁴³. Auf das Bestehen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses zwischen V und B kommt es hier also nicht an.

2. Voraussetzungen der angemäßen Eigengeschäftsführung

a.) Geschäftsbesorgung

Der Begriff der Geschäftsbesorgung i.S.d. §§ 677 ff. ist sehr weit zu verstehen. Er umfasst jede Tätigkeit tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art⁴⁴. Die Veräußerung und Übereignung des Wagens durch V stellt daher als rechtsgeschäftliche Tätigkeit eine Geschäftsbesorgung dar.

b.) Objektiv fremdes Geschäft mit Eigengeschäftsführungswillen

Das Geschäft müsste objektiv fremd gewesen sein.

Objektiv fremd ist ein Geschäft, wenn es bereits seiner Natur oder seinem äußeren Erscheinungsbild nach in den Rechts- und Interessenkreis eines anderen fällt⁴⁵. Die Veräußerung und insbesondere die Übereignung einer Sache ist grundsätzlich Sache des Eigentümers, wie es sich aus § 903 ergibt. Die Veräußerung und Übereignung des Wagens war hier also ein Geschäft der B, und damit für V ein objektiv fremdes Geschäft.

V hat sich jedoch selbst als Eigentümer geriert und die rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen mit X im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getroffen. Sie wollte das Geschäft folglich als ihr eigenes führen.

Mithin hat V ein objektives Geschäft als ihr eigenes geführt.

c.) Fehlende Berechtigung der V

V war zur Veräußerung und Übereignung des Wagens an X nicht berechtigt.

d.) Kenntnis von Fremdheit

Fraglich ist, ob V das Geschäft auch in Kenntnis der Fremdheit als eigenes geführt hat. Erforderlich ist insoweit positive Kenntnis, bloße Fahrlässigkeit genügt nicht⁴⁶. Zwar wusste V, dass O den Wagen zur Sicherheit an B übereignet hatte. Sie hatte mit B aber eine Erweiterung des Eigentumsvorbehalts vereinbart. Als V den Wagen zurücknahm, hatte O den Kaufpreis für den Wagen, nicht aber die restlichen Forderungen der V in Höhe von 5000 Euro beglichen. V war möglicherweise davon überzeugt, dass die Vereinbarung der Vorbehaltserweiterung trotz der zwischenzeitlichen Sicherungsübereignung des Wagens an B wirksam ist. Das wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur zum Teil auch so

⁴³ Vgl. Staudinger / Gursky, Vorbem. §§ 987 - 993, Rn. 71.

⁴⁴ Vgl. Palandt / Sprau, § 662, Rn. 6.

⁴⁵ Kropholler, BGB, § 677, Rn. 5.

⁴⁶ Kropholler, BGB, § 687, Rn. 3.

vertreten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass V bei der Veräußerung und Übereignung des Wagens an X davon ausging, noch Eigentümerin des Wagens zu sein und daher ein eigenes Geschäft zu führen. Selbst wenn V die Rechtslage fahrlässig falsch eingeschätzt hat, genügt dies nicht, um eine Geschäftsanmaßung i.S.d. § 687 II zu bejahen. Ein fahrlässiger Rechtsirrtum steht der geforderten positiven Kenntnis nicht gleich. V hat das Geschäft also nicht in Kenntnis der Fremdheit, sondern irrtümlich als eigenes geführt.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen einer angemessenen Eigengeschäftsführung gemäß § 687 II liegen nicht vor. B kann die Herausgabe des Veräußerungserlöses nicht aus §§ 687 II, 681, 667 verlangen. Auf die irrtümliche Eigengeschäftsführung finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß § 687 I keine Anwendung. Die Abwicklung erfolgt nach den allgemeinen Regeln. Aus diesem Grund scheidet auch ein Schadensersatzanspruch der B gegen V aus § 678 aus.

II. Anspruch der B auf Erlösherausgabe, § 816 I 1

B könnte gegen V aber einen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses aus § 816 I 1 haben.

1. Anwendbarkeit

Der Anwendbarkeit des § 816 I 1 könnte durch ein möglicherweise zwischen V und B bestehendes Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ausgeschlossen sein. Die §§ 987 ff. regeln als abschließende Sonderregelung aber nur die Nutzungsherausgabe und den Schadensersatz⁴⁷. § 816 I 1 betrifft jedoch die Zuweisung des Substanzwertes bei der Veräußerung der Sache, und gewährt damit weder Ansprüche auf Nutzungsherausgabe noch Schadensersatz⁴⁸. Die §§ 987 ff. stehen der Anwendung des § 816 I 1 folglich nicht entgegen.

2. Voraussetzungen des § 816 I 1

V hat als Nichtberechtigte über das Eigentum am Wagen verfügt, indem sie den Wagen gemäß §§ 929 S. 1, 932 an X übereignete. X war gutgläubig i.S.d. § 932 und der Wagen war B auch nicht gemäß § 935 abhanden gekommen. Die Verfügung ist der Eigentümerin B gegenüber somit auch wirksam.

Die Voraussetzungen des § 816 I 1 liegen somit vor.

⁴⁷ Vgl. Staudinger / Gursky, Vorbem. §§ 987 – 993, Rn. 41, 43.

⁴⁸ Vgl. Eckert, SachenR, Rn. 187; Weber, SachenR I, § 16, Rn. 109.

3. Rechtsfolge

V muss nach § 816 I 1 folglich das durch die Verfügung Erlangte herausgeben.

V hat für den Wagen einen Kaufpreis in Höhe von 7000 Euro erhalten. Tatsächlich ist der Wagen objektiv aber nur 5000 Euro Wert.

Ob auch der über den objektiven Wert der Sache hinausgehende Mehrerlös zum Erlangten i.S.d. § 816 I 1 gehört, ist umstritten.

Nach einer Ansicht⁴⁹ beschränkt sich die Herausgabepflicht im Rahmen des § 816 I 1 auf den objektiven Wert der Sache. Der Veräußerer erlange durch die Verfügung nicht den Verkaufspreis, sondern die Befreiung der gegen ihn gerichteten Forderung, die dem Erwerber aus dem Grundgeschäft zustehe. Da die Befreiung selbst nicht herausgegeben werden könne, müsse der Veräußerer gemäß § 818 II deren Wert ersetzen. Dieser bestimme sich nach dem Wert der veräußerten Sache. Nach dieser Ansicht müsste V an B 5000 Euro herausgeben.

Nach anderer Auffassung⁵⁰ ist als das Erlangte i.S.d. § 816 I 1 die empfangene Gegenleistung, also regelmäßig der erzielte Verkaufserlös anzusehen. Dies ergebe sich schon aus dem Wortlaut des § 816 I 1. Wenn aber der Verkaufserlös als das Erlangte anzusehen sei, müsse der erhaltene Geldbetrag herausgegeben werden, und zwar unabhängig davon, ob er höher sei, als der objektive Wert der Sache. Daher umfasse die Herausgabepflicht des Nichtberechtigten auch den Gewinn, den er bei der Verfügung erzielt habe. V wäre also zur Herausgabe von 7000 Euro verpflichtet.

Da die beiden Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist ein Streitentscheid erforderlich.

Für die zuletzt genannte Ansicht spricht neben dem Wortlaut des § 816 I 1 der Vergleich mit § 816 I 2. Dort geht der Gesetzgeber offensichtlich davon aus, dass der Verfügende durch die unentgeltliche Weitergabe nichts erlangt hat⁵¹. Der Begriff des Erlangten ist also nicht in dem Sinne, dass die Befreiung von einer Verbindlichkeit erlangt wäre, sondern vielmehr in einem tatsächlichen Sinne zu verstehen⁵². Das muss auch im Rahmen des § 816 I 1 gelten. Als erlangt ist also die tatsächliche Gegenleistung anzusehen, und zwar auch dann, wenn sie den objektiven Wert der Sache übersteigt.

⁴⁹ Medicus, BGB, Rn. 720.

⁵⁰ BGHZ 29, 157.

⁵¹ Mand / Radke, JA 2000, 202, 203.

⁵² Vgl. Radke, JA 2002, 202, 203.

Dieses Ergebnis wird zudem dadurch gestützt, dass § 816 I 1 als Spezialfall der Eingriffskondiktion gerade darauf abzielt, Vorteile abzuschöpfen, die durch einen Eingriff in fremde Rechtspositionen erlangt wurden⁵³. Durch die Veräußerung der Sache durch einen Dritten, wird dem Eigentümer die Möglichkeit genommen, aus der Veräußerung der Sache Gewinn zu ziehen. Der Dritte maßt sich also auch im Hinblick auf einen Mehrerlös eine dem Eigentümer originär zugewiesene Befugnis an⁵⁴. Der erzielte Mehrerlös beruht mithin auf einem Eingriff in fremdes Eigentum und ist daher bereicherungsrechtlich auszugleichen. Als erlangt i.S.d. § 816 I 1 ist demnach die gesamte aus dem Kausalgeschäft erzielte Gegenleistung anzusehen.

V muss an B also den Verkaufserlös in Höhe von 7000 Euro und nicht nur den objektiven Wert herausgeben.

4. Ergebnis

B hat gegen V gemäß § 816 I 1 einen Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses in Höhe von 7000 Euro.

III. Anspruch der B auf Erlösherausgabe, §§ 985, 285 I

B könnte gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses als stellvertretendes commodum aus §§ 985, 285 I haben. Dann müsste § 285 I aber auf die Vindikation entweder direkt oder analog anwendbar sein.

1. Direkte Anwendung des § 285 I

Eine direkte Anwendung des § 285 I setzt das Vorliegen eines Schuldverhältnisses voraus. Der dingliche Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den unberechtigten Besitzer gemäß § 985 begründet aber gerade kein solches Schuldverhältnis. Eine unmittelbare Anwendung des § 285 I scheidet daher aus. Allenfalls kommt eine analoge Anwendung der Norm in Betracht.

2. Analoge Anwendung des § 285 I

Ob § 285 I analog auf den Herausgabeanspruch gemäß § 985 anwendbar ist, ist umstritten.

Überwiegend wird eine analoge Anwendung abgelehnt⁵⁵. Der § 285 I zugrunde liegende Surrogationsgedanke sei gerade bei unwirksamen Veräußerungen nicht mit der Eigenart des Herausgabeanspruchs nach § 985

⁵³ Reuter / Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, S. 282; Palandt / Sprau, § 816, Rn. 1.

⁵⁴ Koppensteiner / Kramer, Ungerechtfertigte Bereicherung, S. 130; Münchener Kommentar / Lieb, § 816, Rn. 29.

⁵⁵ Medicus, BGB, Rn. 599; Palandt / Bassenge, § 985, Rn. 15.

vereinbar. Dieser bestehe nämlich gegen den neuen Besitzer fort, sodass es bei Anwendung des § 285 I zu einer doppelten Belastung des Veräußerers kommen könne. Er müsse nicht nur den Erlös herausgeben, sondern auch noch mit einer Inanspruchnahme auf Schadensersatz durch seinen Abnehmer rechnen. Zudem stelle der Erlös ein Eigentumssurrogat dar. Der Vindikationsschuldner müsse aber nur den Besitz herausgeben. Deshalb passe § 285 nicht für den Herausgabeanspruch nach § 985. Für den Fall der Veräußerung enthalte vielmehr § 816 I 1 eine sachgerechte Lösung.

Nach anderer Ansicht soll § 285 auf die Vindikation dagegen sehr wohl analog anwendbar sein⁵⁶. Die doppelte Belastung des Veräußerers sei im Interesse des ursprünglichen Eigentümers durchaus gerechtfertigt. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass er mit dem Verlangen des Verkaufserlöses gemäß § 816 I 1 die Veräußerung genehmige und so seinen Anspruch aus § 985 verliere. Den berechtigten Interessen des Veräußerers könne durch eine entsprechende Anwendung des § 255 Rechnung getragen werden.

Eine weitere Ansicht⁵⁷ will zwischen der Veräußerung und dem Untergang der Sache differenzieren. Im Falle der Veräußerung werde der Eigentümer durch § 816 I 1 sachgerecht und abschließend geschützt. Beim Untergang der Sache soll dagegen eine analoge Anwendung des § 285 I in Betracht kommen.

Da die erste und letzte Ansicht für den Fall der Veräußerung nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, bedarf es insoweit keiner weiteren Auseinandersetzung.

Zwar ist der zweiten Ansicht zugute zu halten, dass sie den Eigentümer vor einem Verlust seines Herausgabeanspruchs aus § 985 schützen will. Auch die doppelte Belastung des Veräußerers mag in ihren Auswirkungen begrenzt werden können. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die analoge Anwendung einer Norm immer das Bestehen einer Regelungslücke voraussetzt. Hinsichtlich des Veräußerungserlöses besteht eine solche Regelungslücke aber gerade nicht. Die Herausgabe des Erlöses wird in § 816 I 1 ausdrücklich geregelt. Im Übrigen wird der Eigentümer durch die §§ 985, 987 ff., 687 II, 832 ff. hinreichend geschützt. Damit besteht auch kein Bedürfnis für einen weitergehenden Schutz des Eigentümers.

⁵⁶ Vgl. RGZ 105, 84, 88.

⁵⁷ Wolf, SachenR, Rn. 229.

§ 285 I ist daher nicht analog auf den Herausgabeanspruch gemäß § 985 anzuwenden.

3. Ergebnis

Ein Anspruch der B gegen V auf Erlösherausgabe gemäß §§ 985, 285 I besteht daher nicht.

IV. Anspruch der B auf Schadensersatz, §§ 989, 990 I 1

B könnte gegen V außerdem einen Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 I 1 haben.

1. Vindikationslage

Dann muss zwischen V und B im Zeitpunkt der Verletzungshandlung ein Eigentümer-Besitzerverhältnis bestanden haben. B muss im Zeitpunkt der Veräußerung des Wagens durch V also Eigentümerin und V unrechtmäßige Besitzerin gewesen sein.

B war wie bereits festgestellt, Eigentümerin des Wagens. Seit der Übergabe des Wagens durch O übte V auch die tatsächliche, von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft über den Wagen aus und war daher dessen unmittelbare Besitzerin. Ein eigenes Recht der V zum Besitz gemäß § 986 bestand nicht. O war zwar im Zeitpunkt der Weitergabe des Wagens an V gegenüber B aufgrund der Sicherungsabrede zum Besitz berechtigt. Sie war aber zur Weitergabe nicht befugt, sodass V auch kein abgeleitetes Recht zum Besitz i.S.d. § 986 I 2 zustand.

Im Zeitpunkt der Veräußerung des Wagens an X bestand somit zwischen V und B die für den Anspruch aus §§ 989, 990 I 1 erforderliche Vindikationslage.

2. Bösgläubigkeit der V

V müsste weiterhin bei Besitzerwerb bösgläubig gewesen sein.

Bösgläubig ist gemäß §§ 990 I 1, 932 II der Besitzer, der beim Besitzerwerb das Fehlen seines Besitzrechts kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.

Zwar war der V bei Übergabe des Wagens durch O bekannt, dass O den Wagen zur Sicherheit an B übereignet hatte, ehe sie die Erweiterung des Eigentumsvorbehalts mit V vereinbarte. Auch wusste V, dass O den Kaufpreis für den Wagen vollständig bezahlt hatte. Positive Kenntnis i.S.d. §§ 990 I S.1, 932 II liegt aber nur dann vor, wenn der Besitzer bei Besitzerwerb weiß, dass er nicht zum Besitz berechtigt ist. Die bloße Kenntnis aller das Besitzrecht ausschließenden tatsächlichen Umstände reicht nicht aus. Vom Fehlen ihres Besitzrechts hatte V demnach keine

Kenntnis. Sie ging vielmehr davon aus, nach wie vor Eigentümerin und damit berechtigte Besitzerin des Wagens zu sein.

Diese falsche Einschätzung der Rechtslage könnte aber auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine grob fahrlässige Unkenntnis liegt vor, wenn der Erwerber die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen des Einzelfalles in ungewöhnlich großem Maße verletzt hat, wobei ungeachtet geblieben ist, was im konkreten Fall jedem hätte einleuchten müssen⁵⁸.

V wusste, dass O den Wagen vor der Vereinbarung des erweiterten Eigentumsvorbehalts zur Sicherheit an B übereignet und B den Kaufpreis für den Wagen bezahlt hatte. Sie hat aus diesen tatsächlichen Umständen jedoch die falschen Schlüsse gezogen, die Rechtslage also falsch eingeschätzt.

Ob dieser Rechtsirrtum allerdings auf grober Fahrlässigkeit beruht, erscheint fraglich. Schließlich wird die Wirksamkeit einer Vorbehaltserweiterung, die nach Übertragung des Anwartschaftsrechts des Vorbehaltskäufers vereinbart wird, unterschiedlich beurteilt. Bloße Zweifel oder die Vermeidbarkeit einer Fehlbeurteilung der Situation begründen noch keine grobe Fahrlässigkeit⁵⁹. Diese liegt nur vor, wenn der Fehler leicht, bei geringer Aufmerksamkeit und ohne jede Schwierigkeit zu vermeiden gewesen ist⁶⁰.

Angesichts der auch in Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur umstrittenen Rechtslage, kann nicht angenommen werden, dass die Fehlbeurteilung der tatsächlichen Umstände objektiv leicht, bei geringer Aufmerksamkeit und ohne jede Schwierigkeit zu vermeiden gewesen wäre. V hat daher ihre fehlende Besitzberechtigung nicht grob fahrlässig verkannt. Sie war bei Besitzerwerb daher nicht bösgläubig i.S.d. §§ 990 I 1, 932 II.

3. Ergebnis

Mangels Bösgläubigkeit der V scheidet ein Schadensersatzanspruch des B gegen V gemäß §§ 989, 990 I 1 aus.

V. Anspruch der B auf Schadensersatz gemäß § 823 I

Ein Anspruch der B gegen V auf Schadensersatz gemäß § 823 I scheidet wegen der Sperrwirkung der §§ 987 ff. gegenüber dem Deliktsrecht aus, vgl. § 993 I a.E. Nur unter den Voraussetzungen des § 992 ist das Deliktsrecht ausnahmsweise eröffnet. Dessen Voraussetzungen liegen hier

⁵⁸ Vgl. Staudinger / Wiegand, § 932, Rn. 44.

⁵⁹ Münchener Kommentar / Quack, § 932, Rn. 29.

⁶⁰ Münchener Kommentar / Quack, § 932, Rn. 29.

aber nicht vor. V hat sich den Besitz weder durch verbotene Eigenmacht noch durch Straftat, insoweit fehlt der V der gemäß § 259 StGB erforderliche Vorsatz, verschafft. B hat also gegen V auch keinen Schadensersatzanspruch aus § 823 I.

B. Zahlungsansprüche gegen O

I. Anspruch der B auf Darlehensrückzahlung, § 488 I 2

O hat keine der fünf ausstehenden Raten zur Rückerstattung des Darlehens bezahlt. Daher durfte B den Kredit gemäß §§ 490 III, 314 außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen⁶¹. Damit ist die Rückerstattung des Darlehens gemäß § 488 III 1 fällig geworden. O ist daher gemäß § 488 I 2 zur Rückerstattung des Darlehens verpflichtet.

II. Anspruch der B auf Schadensersatz, §§ 687 II, 678

B könnte gegen O des Weiteren einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 687 II, 678 haben. Dazu müsste O ein objektiv fremdes Geschäft in Kenntnis ihrer fehlenden Berechtigung geführt haben. Die Weggabe einer Sache ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. O war nicht Eigentümer, sondern lediglich unmittelbarer Besitzer und als solcher nicht zur Weitergabe des Wagens an Dritte befugt. Durch die Weitergabe an V hat O somit ein objektiv fremdes Geschäft als eigenes geführt.

Fraglich ist allerdings, ob O das Geschäft in Kenntnis der Fremdheit als eigenes besorgte. Er wusste nicht, dass die mit V vereinbarte Vorbehaltserweiterung unwirksam war und B daher mit Zahlung des Kaufpreises für den Wagen das Eigentum daran erworben hatte. O war somit nicht bekannt, dass sie nicht berechtigt war, den Wagen an V herauszugeben. Vielmehr ging sie davon aus, dass V noch Eigentümerin des Wagens war und sie ihr gegenüber gemäß § 985 zur Herausgabe des unmittelbaren Besitzes verpflichtet war. O nahm also irrtümlich an, ein eigenes Geschäft zu führen. Die Voraussetzungen einer angemessenen Eigengeschäftsführung liegen nicht vor. Die §§ 677 ff. sind nicht gemäß § 687 I anwendbar. B hat gegen V keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 687 II, 678.

III. Anspruch der B auf Schadensersatz, §§ 989, 990 I 1

Möglicherweise hat B gegen V aber einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 989, 990 I 1.

⁶¹ Vgl. Palandt / Putzo, § 490, Rn. 19.

1. Vindikationslage

Dann müsste im Zeitpunkt der Weitergabe des Wagens an V im Verhältnis der B zu O eine Vindikationslage bestanden haben. B war Eigentümerin und O war auch unmittelbare Besitzerin des Wagens. Allerdings könnte gemäß § 986 I 1 ein Recht der O zum Besitz bestanden haben. Aufgrund des zwischen O und B geschlossenen Sicherungsvertrags war O, solange der Verwertungsfall noch nicht eingetreten war, zum Besitz des Wagens berechtigt. Zur Weitergabe des Wagens an Dritte war er allerdings nicht befugt.

2. Nicht-so-berechtigter Besitzer

Fraglich ist, ob in einem solchen Fall die Regelungen der §§ 987 ff. Anwendung finden können.

Teilweise wird die analoge Anwendung der §§ 987 ff. für den Fall, dass ein berechtigter Fremdbesitzer sein Besitzrecht überschreitet, befürwortet⁶². Zwar sei der Besitzer hier grundsätzlich zum Besitz berechtigt. Sein Handeln sei aber nicht vom Besitzrecht gedeckt, sodass er als Nichtberechtigter i.S.d. Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses anzusehen sei.

Die Gegenauffassung⁶³ lehnt dagegen eine Anwendung der §§ 987 ff. auf den nicht so berechtigten Besitzer ab. Eine bloße Überschreitung des Besitzrechts könne die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht aufheben. Für die Anwendbarkeit der §§ 987 ff. bestehe kein Bedürfnis.

Für diese Ansicht spricht, dass die Überschreitung des Besitzrechts nichts daran ändert, dass der Besitzer gegenüber dem Eigentümer zum Besitz berechtigt ist. Es liegt kein Fall des unrechtmäßigen Besitzes vor. Der Eigentümer wird durch vertragliche und deliktsrechtliche Ansprüche hinreichend geschützt. Dass die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Einzelfall nicht gegeben sind oder einer kürzeren Verjährung unterliegen, darf nicht durch einen Rückgriff auf die §§ 987 ff. korrigiert werden. Die analoge Anwendung der §§ 987 ff. ist daher weder erforderlich noch geboten.

3. Ergebnis

B hat daher gegen O keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 I 1.

IV. Schadensersatzanspruch der B, § 823 I

In Betracht kommt schließlich ein Anspruch der B gegen O auf

⁶² Zeuner, in: Festschrift Felgenträger 1969, 423, 430.

⁶³ Baur / Stürner, SachenR, § 11, Rn. 27.

Schadensersatz gemäß § 823 I.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a.) Rechtsgutverletzung

O könnte durch die Weitergabe des Wagens an V das Eigentum der B verletzt haben. B war im Zeitpunkt der Weitergabe des Wagens an V Eigentümerin des Wagens. Eine Eigentumsverletzung i.S.d. § 823 I liegt nicht nur dann vor, wenn die Sache körperlich zerstört oder beschädigt wird. Auch der dauernde oder auch nur vorübergehende Entzug der Sachherrschaft, dauernde oder vorübergehende Nutzungs- und Verwendungsstörungen sowie die Veränderung der rechtlichen Zuordnung stellen Eigentumsverletzungen dar⁶⁴. Durch die Weitergabe an V hat B zwar das Eigentum am Wagen noch nicht verloren. Ihm wurde dadurch aber erschwert, seinem Eigentumsrecht entsprechend nach Belieben mit dem Wagen zu verfahren, vgl. § 903. Insbesondere konnte B nicht mehr ohne weiteres zur Verwertung des Wagens als Sicherheit zugreifen. Die Verwertung des Wagens ist B schließlich durch den gutgläubigen Erwerb des Eigentums durch X unmöglich gemacht worden. Die Weitergabe des Wagens an V hat somit zu einer Nutzungs- und Verwendungsstörung und schließlich zu einer Veränderung der rechtlichen Zuordnung geführt. Eine Eigentumsverletzung durch eine der O zurechenbare Handlung liegt somit vor. Die Handlung der O war schließlich auch äquivalent und adäquat kausal für die Eigentumsverletzung.

b.) Rechtswidrigkeit

O war zur Weitergabe des Wagens an Dritte nicht befugt. Im Übrigen sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich. O handelte also auch rechtswidrig.

c.) Verschulden

Fraglich ist jedoch, ob O auch ein Verschulden trifft. Der Schuldner hat grundsätzlich gemäß § 276 I 1 Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Als juristische Person muss sich die O ein mögliches Verschulden ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter, also ihrer Komplementäre G und A, gemäß § 31 zurechnen lassen. Entscheidend ist somit, ob A und G bei der Weitergabe des Wagens an V vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Anhaltspunkte dafür, dass sie das Eigentum der B vorsätzlich, also mit Wissen und Wollen, verletzt haben, sind nicht ersichtlich. Sie könnten aber fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt nach § 276 II, wer die im

⁶⁴ Palandt / Sprau, § 985, Rn. 7.

Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. A und G gingen irrtümlich davon aus, dass V noch Eigentümerin des Wagens war. Diesen Irrtum hätten A und G durch die Einholung von Rechtsrat und der sorgfältigen Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vermeiden können. Sie haben daher die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet und fahrlässig gehandelt. Ihr Verschulden ist der O gemäß § 31 zuzurechnen.

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

Durch die Eigentumsverletzung ist B auch ein Schaden entstanden. Sie hat das Eigentum am Wagen verloren und kann diesen nicht mehr als Sicherheit verwerten. Dieser Schaden beruht auch kausal auf der Eigentumsverletzung. O ist B daher gemäß §§ 249 ff. zum Ersatz des entstandene Schadens verpflichtet. B ist gemäß § 249 I so zu stellen, wie sie stünde, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre. Hätte O den Wagen nicht an V herausgegeben, hätte ihn B als Sicherheit verwerten können. B ist zumindest ein Schaden in Höhe der von O noch nicht zurückgezahlten Darlehensraten entstanden. Insoweit hätte sie sich aus einem Verkaufserlös befriedigen können. In dieser Höhe ist O zum Schadensersatz verpflichtet.

3. Ergebnis

B hat gegen O einen Schadensersatzanspruch aus § 823 I in Höhe der durch das Sicherungseigentum am Wagen gesicherten Darlehensforderung.

C. Endergebnis

B hat gegen V gemäß § 816 I 1 einen Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses i.H.v. 7000 Euro. O ist gemäß § 488 I 2 zur Rückerstattung des Darlehens an B verpflichtet. Des Weiteren hat B gegen O einen Schadensersatzanspruch aus § 823 I in Höhe der durch das Sicherungseigentum am Wagen gesicherten Darlehensforderung.

